

zur Einheit des „Reiches“, das Menschtum zur Einheit des „Volkes“; und es ist die Aufgabe des Führers, das Volk auf ein Reich vorzubereiten, das ihm Schicksal werden kann. In der Einheit von Reich und Volk hat der Geist sein Ziel erreicht; denn der „selbstgeschaffene Schicksalsraum eines Menschentums“ ist Wirklichkeit geworden.

Im zweiten Hauptteil seines Werkes richtet Freyer nun den Blick auf die Struktur des Staates und zeigt, wie die früheren Stufen des Geistes: Glaube und Stil in ihm aufgehoben sind. Den Horizontcharakter des Glaubens wahrt der Staat als Gebilde aus „Macht“, die seinen irdischen Schicksalsraum abgrenzt. Als Souveränität gibt die Macht den gültigen Gebilden Einheit, als Menschenwille gibt sie ihnen Realität. Auf die Bildung ihres Menschentums zum Staatsvolk wirkt die Macht durch Arzt und Lehrer. Die Objektivität des Stils erhält der Staat im Gesetzssystem der Verfassung. Macht wird dadurch zum „Gesetz“ und das Prinzip der Legitimität weist den geistigen Inhalten Ort und Beruf im Reiche. Ein Hindernis findet der Prozeß universaler Legitimierung an dem „Gefüge der Gesittung“ (Wirtschaft und Technik), das außerhalb der Kultur steht und seine eigenen Fortschrittsgesetze besitzt. Um sich diese Welt des Ingenieurs einzuverleiben, muß der Staat am schärfsten gesetzgeberisch zupacken. Am engsten bleibt ihm der Dichter verbunden, der aus freien Stücken die Sinnbilder und Wahrzeichen des Reiches schafft. Jetzt bedarf es nur noch eines letzten Schrittes — über Macht und Gesetz hinaus — bis in den Kern des Staates: zu seiner „Form“, seinem Sinn. Nur als Form hat der Staat eine Geschichte. Wenn sich in der Verfassung der politische Wille des Volkes gebildet hat, dann führt der überragende Staatsmann den Staat in die Wirklichkeit der Weltgeschichte und vollendet seinen Sinn.

Nur ein orientierender Umriss der Gedanken Freyers konnte gegeben werden. Er legt aber gewiß zur Genüge Zeugnis ab für die Fülle der Einsichten, die das Buch vermittelt. Die Diskussion über den Begriff der Kultur wird durch dies Werk erneut in Fluß gebracht, zumal ihm sein reizvoller Stil, die Einprägsamkeit des Ausdrucks und der kunstvolle Rhythmus des Satzbaus, eine Resonanz in weitesten Kreisen verschaffen wird. Als wichtig anzumerken ist, daß die neue Kulturtheorie nach A. Webers Vorgang den sog. Zivilisationsprozeß („Gefüge der Gesittung“) von der eigentlichen Kulturbewegung ganz abtrennt und dem Zivilisationsfortschritt einen ungünstigen Einfluß auf die Entwicklung des Geistes zuspricht. Für die komplizierte Frage nach der Wechselwirkung der beiden Größen sei an Schelers Kulturphasenlehre erinnert, die gerade den ökonomisch determinierten Zeitaltern die größte geistige Produktionskraft zuerkennt. Auch die Religion als eine Sphäre absoluter Lebenszustände siedelt Freyer jenseits der Kultur an. Seine Kulturphilosophie ist also etwa als Teil einer umfassenden Lebensphilosophie zu denken. Des Verf. einleitende Skizze einer „Logik der konkreten Begriffe“ und einer „Ethik der Tat“ ist zu wenig ausgeführt, als daß man sie schon in das Licht einer abschließenden Kritik setzen könnte. Zuletzt seien einige nicht ganz leichte Bedenken gegen das Buch ausgesprochen. Sein architektonisch-künstlerischer Aufbau verleitet Verf. oft, die Parallelität der Dreigliederungen und Personensymbole weiterzutreiben, als es die Logik des Werkes fordert oder verträgt. Vermeidbare Unklarheiten schleichen sich auf diesem Wege ein. Auch ermüden viele Stellen den Leser, wo der Fortschritt des Gedankens in einem Allzuviel der Wiederholungen erstickt. Aber über jeden Einwand erhaben bleibt die stolze und charaktervolle Haltung des Buches, das alle Kräfte für die „politische Wendung“ des Abendlandes wachruft und für die Aufgaben der Zukunft begeistert.

Frankfurt a. d. O.

Horst Grueneberg.

Stein, Edith, Dr. phil. Eine Untersuchung über den Staat. Sonderabdruck aus Jahrb. f. Philos. Bd. VII. Halle a. d. S. 1924. 123 S.

Die Untersuchung wird geführt nach der Methode der Phänomenologie. Den breitesten Raum nimmt die Darlegung der ontischen Struktur des Staates ein; ein anschließender Teil behandelt den Staat unter Wertgesichtspunkten.

Die Untersuchung der Struktur des Staates führt zu dem Ergebnis, daß wesentlich für ihn nur sein Gebilde als Rechtssubjekt in jenem letzten Sinne ist, daß die Fundierung seines rechtlichen Daseins nur in ihm selbst ruht. Das Rechtssubjektsein fordert als Ergänzung: sich auf Rechtsobjekte beziehen. Das Rechtsobjekt für den Staat ist, in letztem Sinne, es selbst, insofern als in ihm sich die freien Personen

zur letzten Einheit zusammenfassen, die den Staat bilden. Auf dieser Einheit der freien Personen, die der Staat verkörpert, und auf der seine Wesenheit als letzte und einzige Rechtsquelle beruht sowohl für alles positive Recht, das innerhalb des Staates gesetzt ist, als auch für seine eigene Satzung und seinen Bestand, beruht die Souveränität des Staates nach außen und innen, und es folgt aus dieser Wesenheit des Staates, daß sein Leben sich erschöpft im Regieren, d. h. im Rechtsetzen und diesem Recht Geltung verschaffen im Befehlen und Bestimmen. Alles, was diesem Schema lebendige Ausfüllung gibt, ist prinzipiell gleichgültig für den Bestand des Staates als solchen, so daß Verfasser als denkmöglich einen Staat von Geistern hinstellt und einen vollkommenen Staat Gottes ebensowohl wie einen vollkommenen Staat des Satans. Selbstverständlich folgt aus dieser Wesensbestimmung, daß vom Staat als solchem aus keine Staatsform irgendwelchen Vorzug verdient vor allen übrigen möglichen.

Es fragt sich doch, ob eine Bestimmung des Staates nur von seinem juristischen Wesen aus dem Genüge leistet, was man von einer Untersuchung über den Staat erwarten muß. Daß dies nicht der Fall ist, zeigt sich bei der Betrachtung des Staates unter Wertgesichtspunkten. Wenn die Frage nach dem Wert des Staates überhaupt zu stellen ist, dann muß sich auch aus seinem Wesen heraus irgendeine Beantwortung finden. Verfasserin findet sie aber in dieser Beziehung nicht. Um die Frage beantworten zu können, geht sie von der formalen Strukturbestimmung, die sie gegeben hat, über zur Betrachtung des konkreten Staatsgebildes, das tatsächlich die Volksgemeinschaft mit umfaßt. Auf diesem Wege kommt sie zu einer Vergleichung des Staates mit der Volkspersönlichkeit. In dieser Hinsicht kann man von einem Wert sprechen, der ihm anhaftet, und der von seinen Bürgern gefühlt wird. — Hier liegt ein Bruch in der Untersuchungsmethode vor; denn die wesentliche Bestimmung des Staates war vollendet durch Bestimmung seiner formalen Struktur. Die Volksgemeinschaft war als fundierend für das konkrete Staatsgebilde, nicht aber für den Staat als solchen festgestellt. Aus der Struktur des Staates, wie sie hier gewonnen wurde, läßt sich also über den Wert des Staates nichts ausmachen; auch alle weiteren Fragen nach den Aufgaben und dem sonst irgendwie beschaffenen Sein des Staates können daher von diesem Ausgangspunkt aus nicht bestimmt werden, und werden daher von der Verfasserin auch nur unbestimmt, unter Bruch der Methode, erörtert.

Man möchte fragen, ob diese Unstimmigkeit vielleicht der phänomenologischen Methode, so wie sie bisher gehandhabt wird, überhaupt anhaftet. Sie schwankt zwischen logischer Begriffsbestimmung und zwischen wesentlicher Bestimmung des Materials, das lebendig die logische Struktur erfüllt, hin und her; sie vermag es nicht, das zu erreichen, was unseres Erachtens erreicht werden müßte: die Idee aus dem Gehalt zu gewinnen und dem Gehalt dann aus dieser gewonnenen Idee seinen Wert zu bestimmen. Sie hat Angst vor der Einheit der Idee, vor dem System, das von dieser durchwaltet wird.

Aus diesem Grunde führt die angewendete Methode in der besprochenen Arbeit auch zu einer sehr schwankenden Auffassung des Hegelschen und überhaupt des idealistischen Freiheits- und Staatsbegriffs. Beide Begriffe sind im Hegelschen System ineinander verhaftet. Nicht hat der Hegelsche Staat die Aufgabe sittlich zu sein, wie Verfasserin interpretiert, sondern er ist sittlich als Objektivationsstufe des absoluten Geistes, das ist sein Wesen, und er ist nicht da, um die Selbständigkeit der freien Personen, die den Staat bilden, zu schützen, sondern die bewußte Entscheidung für die Sittlichkeit, die der Staat darstellt, ist die Freiheit im Sinne der Hegelschen Philosophie.

So entwickelt sich auch nicht die Freiheit in der Geschichte, oder das Bewußtsein seiner Freiheit im Menschen, sondern die Geschichte ist, nach Hegel, die Entwicklung zur Freiheit im oben dargelegten Sinn.

Interessant und wichtig wäre es vielleicht gewesen, wenn Verfasserin, in ungebrochener phänomenologischer Methode, strenge geschieden hätte zwischen dem Staat, als Institution, und der Staatsmacht, anstatt daß sie Staat und Staatsmacht zusammenfaßt unter den Begriff der Souveränität. Bei einer strengen Scheidung zwischen der Institution und dem, was sie erfüllt, nämlich zunächst der Staatsmacht, hätte sich vielleicht eine klare Scheidung ergeben zwischen der freien Person als Fundament der Institution und der Persönlichkeit, in der die Staatsmacht

fundiert ist. Es hätte sich so vielleicht ungezwungener ein Weg gefunden zur Bestimmung der Bedeutung der Volkspersönlichkeit für den Staat in konkreter Erfüllung, und vielleicht hätte sich von hier aus Grundlegendes zur Bestimmung der Bedeutung der verschiedenen Staatsformen und ihrer Aufgaben gefunden.

Über das alles finden sich Andeutungen in der Arbeit, aber nicht die letzte Schau der Zusammenhänge, die eine rein durchgeführte Methode gewähren mußte.

Berlin.

Dr. Margarete Calinich.

Meinecke, Friedrich, o. ö. Professor an der Universität Berlin. Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte. München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924.

Friedrich Meinecke nimmt unter den deutschen Historikern eine besondere Stellung ein durch die Wahl seiner Themata. Durchweg sind diese nämlich gerichtet auf die Zusammenhänge zwischen der Geschichte des geistigen und der Geschichte des politischen Lebens. Schon in seinem Boyen, noch mehr in seinem Buch über „Weltbürgertum und Nationalstaat“ war das der Fall. Dasselbe gilt auch von dem vorliegenden Werk. Hier sind aber die Beziehungen zwischen der Historie und der Philosophie viel enger, indem er seinen Gegenstand nicht nur von der historischen, sondern auch von der systematischen Seite betrachtet und dabei zu den Grundfragen der Ethik und Metaphysik in ein selbständiges Verhältnis tritt.

Die Idee der Staatsräson tritt mit der Rationalisierung des politischen Lebens bei Beginn der Neuzeit auf. Es entsteht daraus eine förmliche Literatur über die Anforderungen, die das Interesse des Staates an dessen Leiter stellt. Ihre Verfasser sind teils theoretisch interessierte Staatsmänner selbst, teils solche Theoretiker, die für den Machtcharakter des Staates ein sympatisches Verständnis haben. Die einschlägige Literatur ist der Gegenspieler der naturrechtlichen Literatur, wie sie denn ungefähr auch gleichzeitig mit dieser aufhört: sie behandelt den Staat wie er ist und nicht wie er sein soll; sie hat es mit dem konkreten Staate, statt mit dem Staate im allgemeinen zu tun; und sie behandelt ihn vom Gesichtspunkt des Staates selber statt von dem des Individuums aus. — Die wichtigsten Vertreter dieser Literatur, die in dem Buche neben verschiedenen anderen Autoren behandelt werden, sind Machiavelli, Botero und Boccacini, Herzog Heinrich von Rohan, Courtilz de Sandras, Rousset und Friedrich der Große.

Vor allem unter drei Gesichtspunkten behandelt Meinecke seinen Stoff. Erstens vermag der Gedanke der Staatsräson eine Brücke zu schlagen zum historischen Verständnis, so daß man in der einschlägigen Literatur eine Vorgeschichte und Anfänge der historischen Denkweise finden kann. Indem nämlich das Motiv der Staatsräson das eigene politische Handeln zu einer sinnvollen Einheit verknüpft, legt es die Erwartung nahe, in dem gleichen Motiv auch den Leitfaden für das Verständnis des fremden politischen Handelns zu suchen; wobei freilich die Gefahr nicht vermieden wird, daß dieses Handeln in der Auffassung zu sehr rationalisiert wird. Meinecke exemplifiziert diesen Zusammenhang besonders an Pufendorf (S. 293) und an Friedrich dem Großen (S. 358), der unter dem Einfluß Montesquieus, freilich in mechanistischer Uebertreibung, aus den wahren Interessen der Königreiche das Urwerk der politischen Geschichte grundsätzlich lückenlos erklären zu können glaubte, in anderen Zusammenhängen freilich auch der Irrationalität des geschichtlichen Lebens Rechnung zu tragen weitgehend geneigt war.

Zweitens enthält die Staatsräsonliteratur eine Technik der politischen Leitung in sich, d. h. Betrachtungen über die für die innere Gesundheit des Staates unerläßlichen Maßregeln und Zustände. Der geschichtliche Wechsel der Anschauungen ist natürlich sehr lehrreich. So gilt im Zeitalter der Religionskämpfe Intoleranz als ein Gebot der Staatsräson; wobei zu beachten ist, daß der in sich noch wenig konsolidierte Staat eine so tiefgreifende Spaltung, wie sie mit den religiösen Gegensätzen damals verbunden war, in der Tat schwer ertragen konnte. Und wenn Friedrich der Große die vielfache Härte und Barbarei seines Heerwesens „soweit man sieht niemals zum Gegenstand seines Nachdenkens gemacht hat“, so war auch das nach Meinecke für ihn ein Gebot der Staatsräson: „in diesen dunklen Grund staatlicher Macht leuchtete er mit dem Lichte seiner Humanität